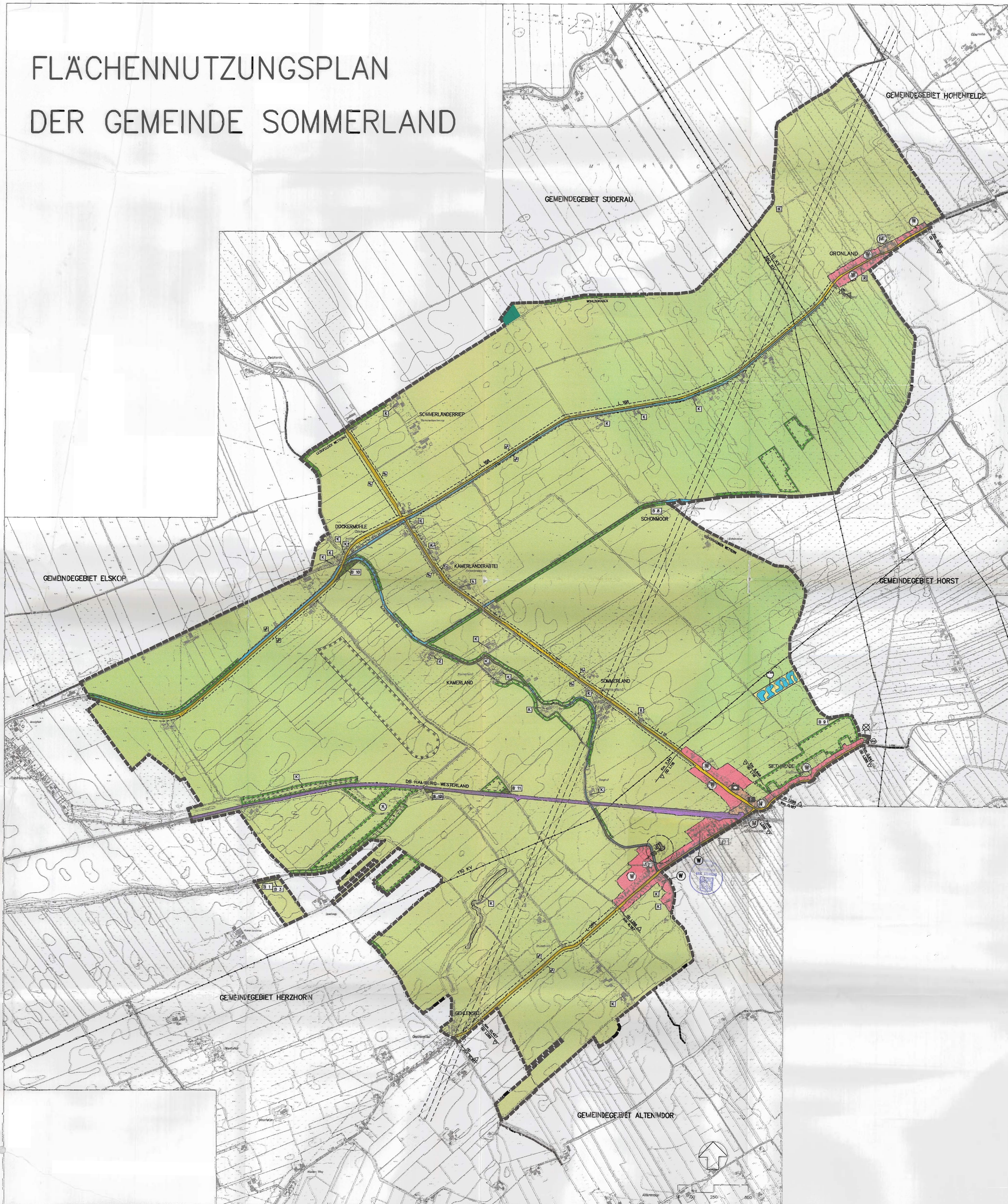


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SOMMERLAND

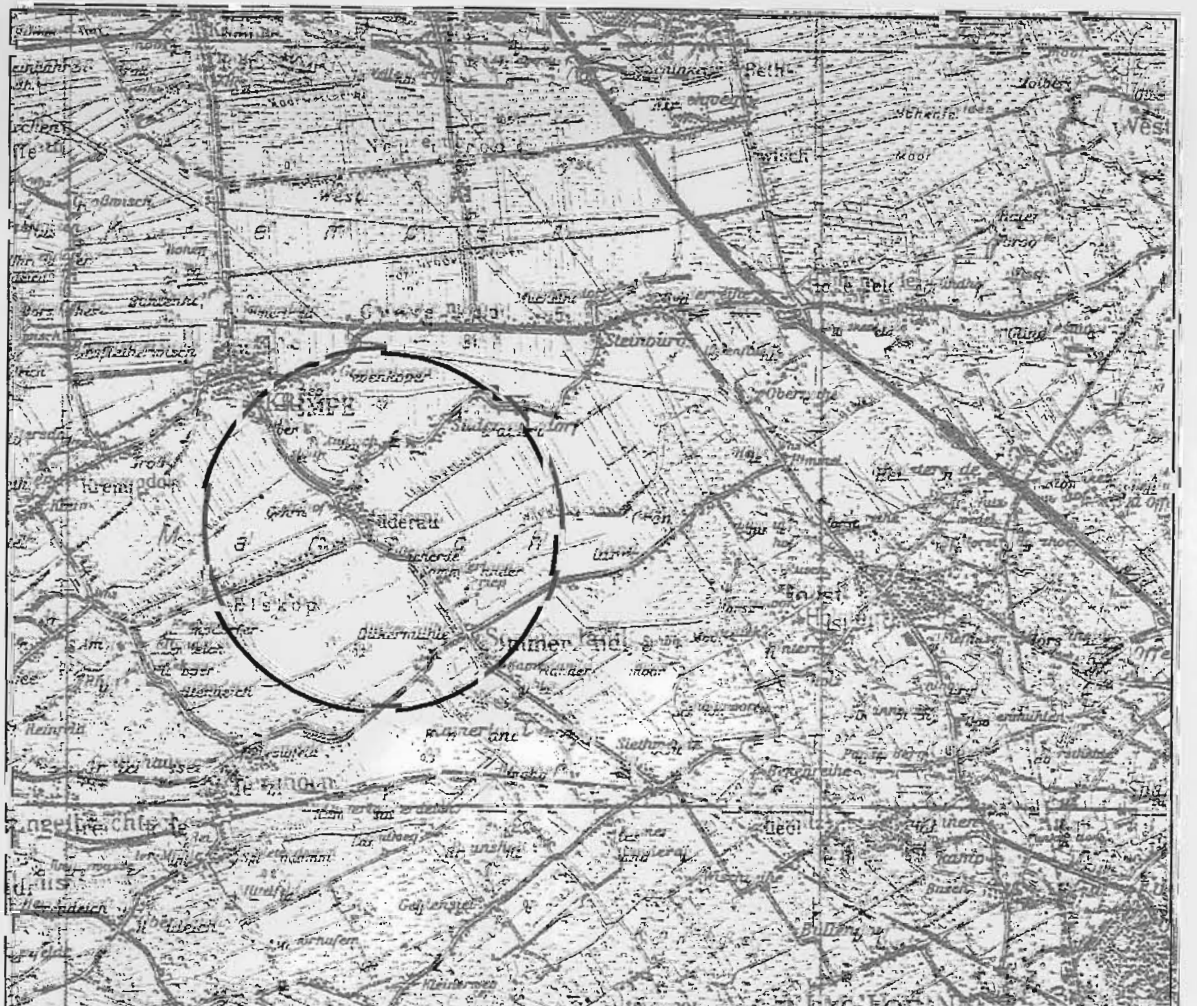


Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ff) sowie die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466 ff)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

	Gemeindegrenze	
Art der baulichen Nutzung		
	Wohnbauflächen	§ 1 Abs.1 Nr.1 BauGB
	gemischte Bauflächen	§ 1 Abs.1 Nr.2 BauGB
Einrichtungen für den Gemeinbedarf		
	Feuerwehrgerätehaus	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Kindergarten	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Spielplatz	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen		
	überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
Flächen für die Abwasserbeseitigung und Hauptversorgungsleitungen		
	Flächen für die Abwasserbeseitigung (Kläranlage)	§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Hauptversorgungsleitung (oberirdisch) mit Mastfundament	§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
Wasserflächen		
	Wasserflächen	§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
Flächen für die Landwirtschaft und Wald		
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen (Zusatznutzung zu Flächen für die Landwirtschaft)	
	Flächen für Wald	§ 5 Abs.2 Nr.9b BauGB
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB
	Ausgleichsfläche	
	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
Nachrichtliche Übernahmen		
	Biotop mit Nummerierung	§ 5 Abs.4 BauGB i.V.m. § 15a LNatSchG
	Ortsdurchfahrt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Kulturdenkmal	§ 5 Abs.4 BauGB i.V.m. § 1 Abs.2 DenkmSchG
	Bahnanlagen	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Anbauverbotszone	§ 5 Abs.4 Nr.1 § 29 (1 u. 2) StwVG
	Richtfunktrasse	§ 5 Abs.4 BauGB

Hinweis: *Baufläch. § 4 Nr. 10. 01*
 Mindestabstand geplanter Wohnbebauung zu landwirtschaftlichen Betrieben in m (Empfehlung der Landwirtschaftskammer)



Grundlage: Kartennr. 1:5000, vertikal: laut 1:10000, horizontal: im Landesvermessungsamt Sotk. - M. 6. 2. 1999

Von der Maßstabveränderung: im Landesvermessungsamt Sotk. - M. 6. 2. 1999

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.06.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck am 05.12.1997 in der Norddeutschen Rundschau und in den Eimarkter Nachrichten.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde am 11.06.1998 durchgeführt.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.04.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 25.11.1999 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 26.01.2000 bis 25.02.2000 während der folgenden Zeiten: Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.00-16.00 Uhr und Donnerstag 14.00-16.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 18.01.2000 in der Norddeutschen Rundschau und in den Eimarkter Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.11.1999 und am 03.04.2000 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 03.04.2000 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch einfachen Beschluß gebilligt.
8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Beschluß vom 04.02.2000 den Ac. 11.2000/144 des Flächennutzungsplan - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt. *11-01/101*
9. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom 03.04.2000 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Beschluß vom 02.02.2001 Az. 11-01/101 bestätigt. *11-01/101*
10. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange während der Sprechstunden von allen Interessierten eingehend geprüft und die über den Inhalt Auskunft erteilt wurden am 03.04.2000 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verjährungs- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 23 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mit dem Datum 03.04.2000 genehmigt.



Sommerland, 18.10.2001
 Bürgermeister/Amtenvorsteher

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SOMMERLAND

BEARBEITUNGS- PHASE: BESCHLUSSFASSUNG
 MASSTAB: 1:10.000
 PROJEKT-NR.: 012421
 GEZEICHNET: ZUSK
 PROJEKTARBEITER: EHLERS/HOLEMEYER
 DATUM: 03.04.2000
 ARCHITECTEN: CONTOR FERDINAND + EHLERS
 PLANERGRUPPE: JULIUS EHLERS
 STADTPLANER SRL - ARCHITECTEN BDA - BURG 7A - 25524 ITZEHOE - 04821/682-80 - FAX 682-81